

05.05.92

A - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung
der bäuerlichen Landwirtschaft und des Fördergesetzes

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

Der **federführende Agrarausschuß (A)**,

der **Finanzausschuß (Fz)** und

der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
R

1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind nach den Worten "Der Bundestag
hat" die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung:

Artikel 2 § 1 Abs. 2 ermächtigt u.a. auch
zur Regelung des Verwaltungsverfahrens der
zuständigen Landesbehörden durch Rechts-
verordnung. Das Gesetz bedarf daher der
Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84
Abs. 1 GG.

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- A 2. Der Bundesrat ist zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich folgender Auffassung:

Der Bundesrat stellt fest, daß eine ersatzlose Streichung des bis Ende 1991 möglichen Vorsteuerabzugs in Höhe von 3 % die Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe gefährden würde. Er hält es für erforderlich, als Anschlußregelung eine bis zum 31. Dezember 1992 befristete und modifizierte Aufstockung des soziostrukturellen Einkommensausgleichs in den alten Ländern und der Anpassungshilfe in den neuen Ländern vorzusehen.

- A 3. Darüber hinaus stellt er fest, daß der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte keine Maßnahme der Agrarstruktur, sondern ein Element der sozialen Sicherung der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist. Im übrigen wird erneut darauf hingewiesen, daß der Mehrwertsteuerausgleich und mithin auch der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirtschaft ein Ausgleich für Änderungen im Europäischen Währungssystem (Abbau des Grenzausgleichs) ist. Die Bundesländer waren am Grenzausgleich in keiner Weise finanziell beteiligt.

Daher ist der Bundesrat der Auffassung, daß der Einkommensausgleich in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren ist.

- A 4. Der Bundesrat bestätigt die Erklärung der Regierungschefs der Länder vom 19. Mai 1988, "daß schon aus der bisherigen Beteiligung der Bundesländer an der 5 %igen Mehrwertsteuerpauschale kein Präjudiz für eine Finanzbeteiligung der Länder an direkten Einkommenshilfen abgeleitet werden kann".

- A 5. Der Bundesrat weist darauf hin, daß zur Verringerung der Auswirkungen des Preisbruchs im Beitrittsgebiet aufgrund der Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion und der Eingliederung in das EG-Marktordnungssystem den landwirtschaftlichen Betrieben im Beitrittsgebiet in den Jahren 1990 und 1991 umfangreiche Anpassungs- und Überbrückungshilfen gewährt wurden. Zur Verbesserung der weiterhin schwierigen Liquiditätslage der Betriebe und zur Förderung der Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen werden den landwirtschaftlichen Unternehmen im Beitrittsgebiet auch im ersten Halbjahr 1992 gezielte Anpassungs- und Überbrückungshilfen aufgrund des fortgeltenden Fördergesetzes der ehemaligen DDR gewährt.

Nach dem Wegfall des 3 §igen Mehrwertsteuerausgleichs entstehen Einkommensverluste von 600 Millionen DM, die nach Vorschlag der EG-Kommission unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Agrarstrukturen in den neuen Ländern ausgeglichen werden können. Hierzu sind auch im zweiten Halbjahr 1992 gezielte, vom Bund finanzierte Anpassungs- und Überbrückungshilfen nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 des fortgeltenden Fördergesetzes der ehemaligen DDR zu gewähren.

- A 6. Der Bundesrat hält im weiteren Gesetzgebungsverfahren folgendes für erforderlich:
- Auf eine schnellstmögliche Entscheidung des EG-Ministerrates über den "Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine übergangweise zu gewährende einzelstaatliche Ausgleichsbeihilfe für die Landwirte in Deutschland" (KOM(91) 551 endg.; Ratsdok. 4620/92) ist hinzuwirken.
 - Die Bundesregierung wird gebeten, den vorliegenden Gesetzentwurf im Sinne der Änderungsvorschläge des Bundesrates an die EG-Vorgaben anzupassen.

(noch Ziff. 5)

- Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat umgehend eine Rechtsverordnung für Anpassungshilfen in den neuen Ländern für das zweite Halbjahr 1992 vorzulegen, damit die EG-Kommission die geforderte Prüfung der Vereinbarkeit der Durchführungsvorschriften schnellstmöglich vornehmen kann.

A 7. Der Bundesrat hält daher folgende Änderungen des
Gesetzentwurfs für erforderlich:

A 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 3a)
Fz

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 3a wie folgt zu ändern:

'a) In Absatz 1 sind die Worte

"89 Deutsche Mark"

durch die Worte

"150 Deutsche Mark"

und die Worte

"9 490 Deutsche Mark"

durch die Worte

"16 000 Deutsche Mark"

zu ersetzen.

b) Absatz 2 ist zu streichen.

c) Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Ist ein nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Begünstigter gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied einer begünstigten Gesellschaft, so dürfen die auf ihn entfallenden Ausgleichsleistungen insgesamt 16 000 Deutsche Mark nicht überschreiten. Der

(noch Ziff. 8)

Anteil des Gesellschafters oder Mitglieds an der jeweiligen Ausgleichsleistung bestimmt sich für Zwecke des Satzes 1 nach dem Kapitalanteil. Einer begünstigten Gesellschaft steht ein Anspruch auf die jeweilige Ausgleichsleistung insoweit nicht zu, als die Zahlung dazu führt, daß ein Gesellschafter oder Mitglied insgesamt mehr als 16 000 Deutsche Mark erhielt. Ist jemand an mehreren begünstigten Gesellschaften beteiligt, so gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend." '

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Rechtsauffassung der Länder. Ein bis zum 31. Dezember 1992 befristet aufgestockter soziostruktureller Einkommensausgleich fällt als Bundesaufgabe nicht in die Finanzierungs-kompetenz der Länder und ist somit in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren. Das entspricht der Beschlußfassung der Ministerpräsidenten vom 04. Dezember 1991 und 12. März 1992, nach der der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte keine Maßnahme der Agrarstruktur, sondern ein Element der sozialen Sicherung der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist. Deshalb ist die vorgesehene Ergänzungsfinanzierung durch die Länder zu streichen. Entsprechend sind die Höchstbeträge ausschließlich auf die Finanzierung durch den Bund abzustellen.

A
Fz 9. Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3)

In Artikel 2 ist in § 1 der Absatz 3 zu streichen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung entspricht der Rechtsauffassung der Länder. Ein bis zum 31. Dezember 1992 befristet aufgestockter soziostruktureller Einkommensausgleich fällt als Bundesaufgabe nicht in die Finanzierungs-kompetenz der Länder und ist somit in vollem Umfang durch den Bund zu finanzieren. Das entspricht der Beschlußfassung der Ministerpräsidenten vom 04. Dezember 1991 und 12. März 1992, nach der der soziostrukturelle Einkommensausgleich für die Landwirte keine Maßnahme der Agrarstruktur, sondern ein Element der sozialen Sicherung der Beschäftigten in der Landwirtschaft ist. Deshalb ist die vorgesehene Ergänzungsfinanzierung durch die Länder zu streichen.

R 10. Zu Artikel 2 (§ 1 Abs. 2 Fördergesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Weise die Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes nach Inhalt und Ausmaß näher konkretisiert werden kann.

Begründung:

Die in § 1 Abs. 2 des Fördergesetzes vorgesehene Verordnungsermächtigung ist zwar hinsichtlich des Zweckes, nicht jedoch hinsichtlich des Inhaltes und des Ausmaßes der Ermächtigung hinreichend konkretisiert. Dies entspricht nicht den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.